

Andreas Zekorn

nachweises und gesicherter Einkommensverhältnisse. Erst nach Prüfung dieser Vermögensverhältnisse sollte eine Heiratsgenehmigung erteilt werden. Die Maßnahme zielte darauf ab, sozial nicht abgesicherte Eheschließungen zu verhindern<sup>96</sup>.

Zu erwähnen bleibt an dieser Stelle noch, dass das *Feldgericht* Gemeindeangelegenheit war. Dieses wurde vom Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter und zwei Gemeinderäten gebildet und war für die Einsetzung der Mark- und Grenzsteine zuständig<sup>97</sup>.

## 2.6.2 VERWALTUNG IM REGIERUNGSFACHE

Den in der Dienst-Instruction von 1835 mit *Verwaltung im Regierungsfache* bezeichneten Zuständigkeitsbereich der Ämter kann man in vier Kategorien aufteilen: a) Beziehungen zum Ausland, b) landes- und standesherrliche Besitzungen und Rechte, c) Militär und d) Aufsicht über die kommunale Verwaltung.

### 2.6.2.1 BEZIEHUNGEN ZUM BENACHBARTEN AUSLAND, EIN- UND AUSWANDERUNGEN

Generell waren die Ämter angewiesen, zu den *benachbarten auswärtigen Behörden*, also vor allem zu den württembergischen und badischen, ein *gutes und nachbarliches Benehmen* zu unterhalten. Insbesondere mussten die Ämter die Hoheits- und Grenzmarken instand halten und bei Grenzbereinigungen die fürstliche Regierung unterrichten. Für Verhandlungen mit *ausländischen Oberbehörden* waren die Regierung oder das Hofgericht zuständig<sup>98</sup>.

Den zweiten Bereich, der die Beziehungen zum Ausland betraf, bildeten die Ein- und Auswanderungen. Der oder die Auswanderungswillige hatte einen Reisepass vorzulegen, der nur gegen Vorlage eines Vermögensnachweises ausgestellt werden sollte. Die finanziellen Verbindlichkeiten waren vor der Auswanderung zu regulieren, und die Männer hatten zuvor ihrer Militärpflicht Genüge zu tun. Schließlich war, sofern möglich, eine *Aufnahmeurkunde* des Staates vorzulegen, in den der oder die Betreffende ziehen wollte.

In gleichem Maße waren die Ämter für die Einwanderungen zuständig, wozu unter anderem vom Einwanderungswilligen ein Taufzeugnis und ein Vermögensnachweis vorgelegt werden musste<sup>99</sup>.

96 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), §§ 18 und 51, Abs. 3; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 129.

97 Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 115.

98 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 23.

99 Ebd., §§ 24, 25; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 129.